

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.241/0002-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MMAG. DR. MICHAELA LÜTTE
PERS. E-MAIL • MICHAELA.LUETTE@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202664
IHR ZEICHEN • BMWFW-62.012/0008-III/6/2016

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Abt. III/6

Mit E-Mail: post.iii6@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die
Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen, wonach die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen. Dem Gesetzesvorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen (vgl. Art. 1 Abs. 3 leg.cit. sowie VfSlg. 19.868/2014).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zur Promulgationsklausel:

Auf das Fehlen der so genannten Promulgationsklausel wird hingewiesen. Diese ist nach dem Titel des Gesetzes einzufügen und hat zu lauten: „Der Nationalrat hat beschlossen:“.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz hätte die Fundstelle des MinroG zu lauten „BGBl. I Nr. 38/1999“.

Zu Z 1 (§ 120a Z 1a):

Wenngleich in der Z 1a der Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 der CCS-Richtlinie wiedergegeben wird, könnte die Wortfolge „geltendes Gemeinschaftsrecht“ durch „geltendes Unionsrecht“ ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der CCS-Richtlinie Kohlenstoffdioxidstrom als „ganz überwiegend“ – statt „ganz oder überwiegend“ – aus Kohlenstoffdioxid bestehend definiert ist.

Zu Z 2 (§ 127 Abs. 4):

Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG wäre zu prüfen, die Verordnungsermächtigung im letzten Satz – entsprechend den Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen – noch weiter zu konkretisieren. Insbesondere könnte auch im Gesetzeswortlaut auf „Tätigkeiten mit geringem Gefährdungspotential“ abgestellt und könnten diese demonstrativ genannt werden. Darüber stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß die Festlegung einer geringeren Mindestdauer zulässig sein soll; es könnte erwogen werden, eine Untergrenze gesetzlich vorzusehen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“), das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz … des EU-Addendums“) und der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴, zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 3 (§ 223 Abs. 37):

Im Hinblick auf den Regelungsinhalt von § 223 – nämlich Inkrafttretensbestimmungen und Umsetzungshinweise – wird angeregt, die Paragraphenüberschrift wie folgt zu ändern: „Inkrafttreten und Bezugnahme auf Richtlinien“ oder „Inkrafttreten und Umsetzung von Unionsrecht“ (vgl. LRL 117). Diesfalls wäre auch das Inhaltsverzeichnis des Bundesgesetzes entsprechend anzupassen.

Die Novellierungsanordnung könnte klarer lauten: „3. Dem § 223 wird folgender Abs. 37 angefügt:“

Die Richtlinie wäre – unter Entfall der Bezeichnung der erlassenden Organe – wie folgt zu zitieren: Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2004/35/EG und 2008/1 EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114“ (vgl. Rz. 52 des EU-Addendums).

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Die CCS-Richtlinie wäre auch im Vorblatt und in den Erläuterungen entsprechend den Vorgaben des EU-Addendums zu zitieren (vgl. Rz. 52 des EU-Addendums).

Das im Vorblatt und Besonderen Teil der Erläuterungen genannte Bundesgesetz BGBI. Nr. 144/2011 sollte mit seinem Titel und unter Anführung der Fundstelle entsprechend den Vorgaben der LRL 131 ff zitiert werden.

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legitistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wären auch die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens darzustellen. Auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999, wird aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979). Es wären daher jeweils in Klammer die zu novellierenden Bestimmungen zu nennen.

Auf das fehlende Leerzeichen im vierten Absatz des Besonderen Teils der Erläuterungen wird hingewiesen.

⁵ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Juni 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt